

WeQ technologies GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen, sofern nicht wie für anwendungstechnische Beratung, die über die reine Produktinformation hinausgeht, insbesondere Systemberatung, gesonderte Abreden getroffen werden müssen. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

1.2. Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

1.3. Soweit im Folgenden vom Kaufgegenstand die Rede ist, umfasst dieser Begriff Hard- und Software sowie Zubehör und Leistungen gleichermaßen.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auf Angebote hin kommen Verträge mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstands zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrags sind die Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

2.2. Verträge kommen auch durch Annahme von Bestellungen von Kunden zustande. Solche Bestellungen sind bindende Angebote, die wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Kaufgegenstands annehmen. Ebenso kommen Verträge telefonisch oder per Email zustande.

2.3. In dem Entfernen der Verpackung des übergebenen Kaufgegenstands durch den Kunden ist stets die Angebotsannahme zu sehen.

2.4. Für zur Verfügung gestellte Hardware zum Zwecke der Demonstration oder Vorführung sowie der Leihgabe stellt eine vorsätzlich erfolgte Beschädigung der Komponenten gleichfalls die Angebotsannahme dar.

3. Lieferzeit und Lieferung

3.1. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lieferwerk, unser Lager oder unser Geschäftslokal verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3.3. Wird die von uns geschuldete Lieferung und Leistung durch unvorhersehbare und von uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unserem Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind diesfalls ausgeschlossen.

3.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zur Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die gegebenenfalls erforderliche Inbetriebnahme voraus.

3.5. Teillieferungen sowie Lieferungen vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig. Fixgeschäfte tätigen wir generell nicht.

3.6. Sollte dem Kunden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzugs ein Schaden erwachsen, so ist er nur dann berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Das Recht zur Geltendmachung setzt ferner voraus, dass wir eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten haben.

3.7. Wird ein Versand oder eine Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, so behalten wir uns das Recht vor, einen Monat nach Anzeige unserer Versand- und/oder Lieferbereitschaft die durch die weitere Vorhaltung und Lagerung oder Organisation der Ressourcen entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Lager oder Geschäftslokal mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat, in Rechnung zu stellen.

3.8. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

4. Abnahme und Gefahrtragung

4.1. Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Lager oder durch Übernahme durch den Kunden in unserem Geschäftslokal.

4.2. Wird der Liefergegenstand vom Kunden übernommen, so geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und der Verschlechterung des Kaufgegenstands mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung oder die Installation und Konfiguration übernommen haben.

4.3. Ist der Kaufgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.4. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 5. entgegen- und abzunehmen.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

5.1. Gewährleistungsansprüche setzen im unternehmerischen Verkehr voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des UGB beachtet werden.

5.2. Ist der Kunde nicht Unternehmer, so setzen Gewährleistungsansprüche bei offensichtlichen Mängeln eine unverzügliche Rüge und bei nicht offensichtlichen Mängeln eine Rüge innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch voraus.

5.3. In Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtung treten wir hiermit unsere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten wegen mangelhafter Lieferung an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich zunächst auf die Geltendmachung der ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche.

5.4. Sofern und soweit der Kunde die ihm abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzen kann (z.B. wegen Insolvenz oder Geschäftsaufgabe oder ernsthafter Weigerung des Dritten), bleiben wir dem Kunden zur Gewährleistung verpflichtet. Dabei sind wir nach unserer Wahl zur Behebung des Mangels, zur Preisminderung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei Lieferung von Hardware haben wir ein einmaliges, bei Lieferung von Software ein dreimaliges Nachbesserungsrecht. Im Falle der Mangelbehebung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

5.5. Sind wir zur Mangelbehebung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die ein- oder mehrmalige Mangelbehebung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Änderung des Kaufpreises zu verlangen.

5.6. Die Gewährleistungsfrist für die Mangelbehebung bzw. Ersatzlieferung beträgt 12 Monate seit Lieferung. Ausnahme ist die Garantieerweiterung seitens Hersteller oder aufgrund des Vertrags. Gesetzliche Gewährleistungsfristen im Verbrauchergeschäft werden dadurch nicht berührt. Leistungen, die zur Erfüllung der Werksgarantie von uns zu erbringen und von der Garantieerklärung nicht gedeckt sind, werden von uns dem Kunden gesondert verrechnet.

5.7. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Unsere Gewährleistungsverpflichtung entfällt darüber hinaus

- a. bei Änderung oder Instandsetzung des Kaufgegenstands durch den Kunden oder Dritte ohne unsere schriftliche Einwilligung,
- b. bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstands durch den Kunden,
- c. bei schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung (Benutzerhandbuch) und Wartungs- bzw. Pflegeanweisungen,
- d. bei natürlicher Abnutzung (z.B. Verschleiß) oder sonstigen Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind,
- e. wenn der Kunde uns zur Vornahme von Mangelbeseitigungsarbeiten bzw. Ersatzlieferungen nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt,
- f. bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel bzw. Einsatz ungeeigneter Zusatzgeräte und
- g. bei Verwendung von Ersatzteilen oder Zubehör, die von uns nicht ausdrücklich freigegeben wurden.

5.8. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir ebenfalls nur in dem vorgenannten Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn von Wartungs- oder Mängelgewährleistungsarbeiten eine vollständige Datensicherung vorzunehmen.

5.9. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns ausdrücklich und schriftlich zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

5.10. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt gegenüber Unternehmern und ihnen gleichgestellten Kunden gleichwohl, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursacht wurde, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Daneben ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, nicht untypischen Schaden begrenzt.

6. Gesamthaftung

6.1. Soweit gemäß Ziffer 5 unsere Haftung für Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2. Die Regelungen gemäß Ziffer 6.1. gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 2 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit.

6.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Preise und Zahlungen

7.1. Maßgebend sind die von uns genannten Preise. Nur im nichtunternehmerischen Verkehr ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Lager bzw. Geschäftslokal. In den Preisen für Hardware und Standardsoftware sind die Kosten für eine handels- bzw. herstellerübliche Verpackung enthalten, zu den Preisen für die Lieferung von Hardware, Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien treten diese Kosten hinzu.

7.2. Eine Anlieferung der Kaufgegenstände, eine Aufstellung von Geräten (Hardware) und Installation von Programmen (Software) durch uns sowie die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.3. Zahlungen des Kunden haben - sofern sie nicht bei Übergabe sofort in vollem Umfange zu leisten sind - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von uns benanntes Konto zu erfolgen.

7.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Sofern Wechsel oder Schecks angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernehmen wir in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehende Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7.5. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld ohne weitere Nachfristsetzung fällig zu stellen, auch wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.

7.6. Ab Verzugseintritt hat der Kunde in Anwendung der Bestimmungen des § 456 UGB Verzugszinsen zu bezahlen. Sofern wir einen darüber hinausgehenden Schaden nachweisen können, sind berechtigt, den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen. Sofern ein nichtunternehmerischer Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist, hat er nur diesen zu ersetzen.

7.7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.8. Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, hinsichtlich von ihm angebotener Preise eine jährliche Indexanpassung (nach dem jeweils gültigem VPI) mit vorheriger Ankündigung vorzubehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum an den Kaufgegenständen und allen seinen Teilen vor.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufgegenstände hat der Kunde das Fremdeigentum offenzulegen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.4. Über Hardware und Zubehör darf der Kunde im ordentlichen Geschäftsgang weiterverfügen, über die Software nur, wenn es sich um einen endgültigen Erwerb handelt; bei zur Verfügung Stellung von Nutzungsrechten an Programmen sind alle Eigentumsrechte des Herstellers/Lizenzgebers zu beachten. Für sie besteht mithin grundsätzlich ein Veräußerungsverbot. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände, sind dem Kunden ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

8.5. Wir geben bereits jetzt die uns zustehenden Sicherheiten insoweit frei, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8.6. Erfüllt der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung seine Leistungspflicht nicht, sind wir berechtigt, die Kaufgegenstände heraus zu verlangen und zu verwerten. Ein Rücktritt liegt darin nur dann, wenn auf den Vertrag die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, es sei denn, wir einigen uns mit dem Kunden, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstands im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten.

9. Vervielfältigung, Änderung, Weitergabe und Programmschutz

9.1. Dem Kunden sind die Vervielfältigung und Änderung der ihm verkauften und/oder zur Nutzung überlassenen Software sowie die vorübergehende Überlassung oder Erteilung von Unterlizenzen an Dritte untersagt.

9.2. Die Entfernung von Programmschutzmechanismen ist unzulässig.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

10.1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

10.2. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist unser Geschäftssitz oder der Sitz des Auftragsgebers.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, welche sich im Geschäftsverkehr ergeben, auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart.

Wir räumen uns auch das Recht ein, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dieser gilt als Gerichtsstand beim Verbrauchergeschäft.